

Rechtliche Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Gewebespende

Transplantationsgesetz

§ 7 TPG zur Datenerhebung und -verwendung sowie Auskunftspflicht

§ 13, § 14 & § 15 TPG zu Meldungen, Dokumentation, Rückverfolgung, Datenschutz & Fristen zum Datenschutz in der Transplantationsmedizin

DSGVO

Art. 13 & Art. 14 DSGVO zu Informationspflichten

Art. 5 DSGVO zu den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Was passiert mit den Daten der Gewebespende?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die DGFG ist ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe und nur denjenigen gestattet, die in den jeweiligen Gewebespendeprozess eingebunden und auf Informationen angewiesen sind. Alle beteiligten Beschäftigten wurden zur Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen verpflichtet und haben erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Zwischen Spendeeinrichtungen und DGFG sind datenschutzrelevante Prozesse, wie die Spendermeldung sowie die Akteneinsicht und das Einholen von Auskünften, unter anderem in Kooperationsverträgen weiter geregelt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Arbeitsaufgabe im Einklang mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Diese entspricht für Patientendaten gem. § 15 TPG 30 Jahre nach Entnahme bzw. Transplantation der Gewebe.

Sie haben noch Fragen?
Dann schauen Sie in unser

Gewebespende FAQ

www.gewebenetzwerk.de/gewebespende-faq/



Wie werden Spender:innen und Angehörige über den Datenschutz in der Gewebespende informiert?

Die Angehörigen der Spenderin oder des Spenders sowie Lebendspender:innen selbst erhalten von der DGFG einen Informationsflyer. Dieser klärt über den Verarbeitungszweck, Datenempfänger:innen und Speicherung der Daten sowie ihre Rechte auf.

Dieser Informationsflyer stellt den ersten Baustein zur Einhaltung des Transparenzgebots entsprechend der DSGVO dar, dem die DGFG und ihre Partnerkrankenhäuser überzeugt gerecht werden. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Herkunft, den Verarbeitungszweck und die Datenempfänger:innen. Sie haben außerdem ein Recht auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

Datenschutzbeauftragte für die DGFG

E-Mail: datenschutz@gewebenetzwerk.de

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Geschäftsführung der DGFG
Feodor-Lynen-Str. 21
30625 Hannover
Tel.: +49 511 563 559 30
info@gewebenetzwerk.de

DGFG - Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation

Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Feodor Lynen-Str. 21 | 30625 Hannover
Tel. 0511 563 559 30
E-Mail: presse@gewebenetzwerk.de



Redaktion & Layout: Nathalie Kramer & Kristin Kleinhoff

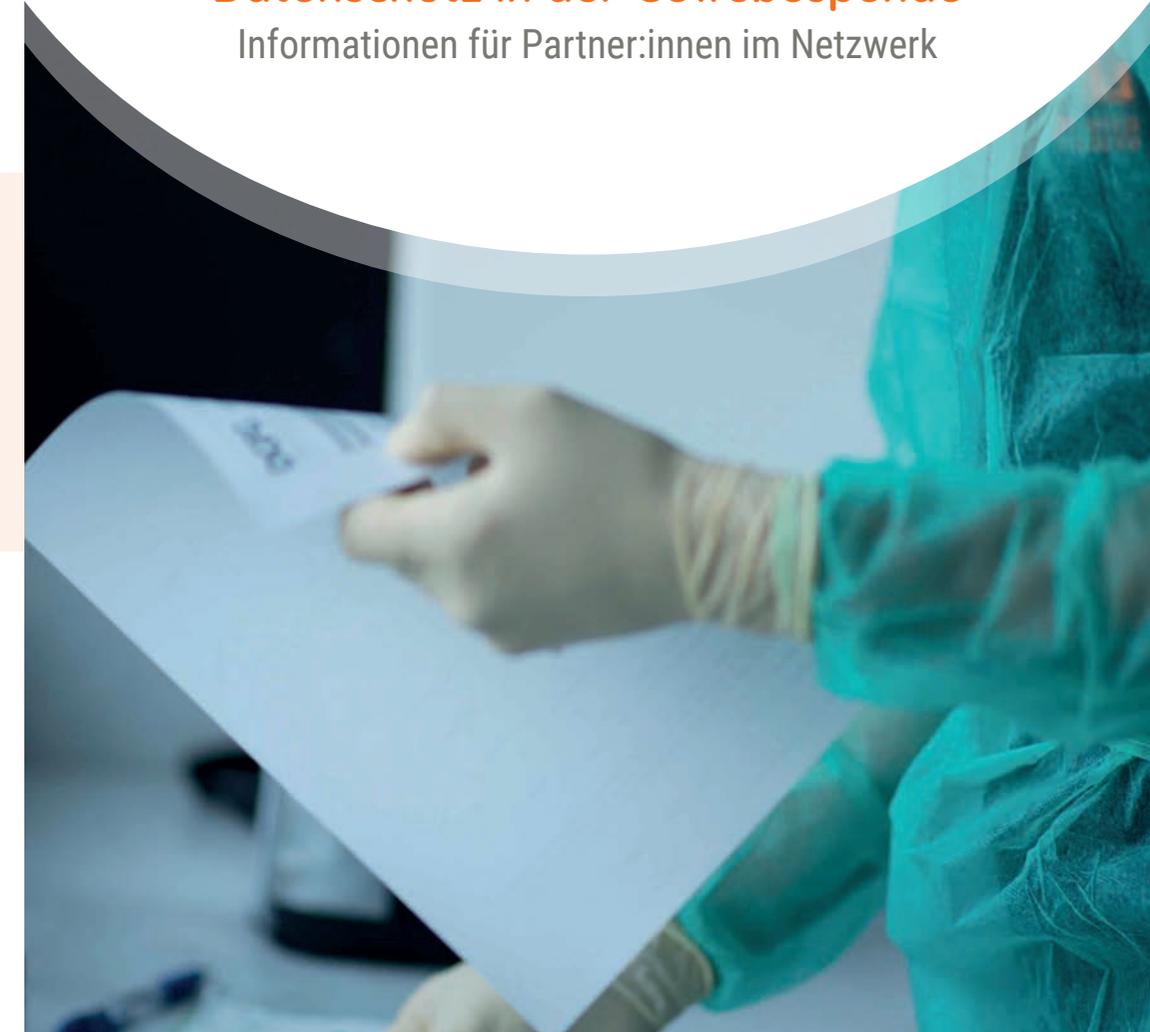
DGFG

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
GEWEBETRANSPLANTATION

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT mbH

Datenschutz in der Gewebespende

Informationen für Partner:innen im Netzwerk



Liebe Partner:innen aus dem Netzwerk,

als größte gemeinnützige Organisation, die in Deutschland die Gewebespende fördert, nehmen wir den Schutz sensibler, personenbezogener Daten sehr ernst.

Die vorliegende Broschüre hat das Ziel, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Gewebespenden zu erläutern. Wir möchten Kliniken und Hausärzt:innen dabei helfen, mögliche Unsicherheiten bezüglich der Abläufe in der Gewebespende zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden im Folgenden mögliche Fragen aufgegriffen und beantwortet.



Inwiefern werden in der Gewebespende personenbezogene Daten verarbeitet?

Die DGFG verarbeitet personenbezogene Daten

zur medizinischen Indikationsprüfung zum Schutz der Gewebeempfänger. zur Vermittlung von Gewebetransplantaten an Patientinnen und Patienten.

Für die Realisierung von Gewebespenden arbeitet die DGFG deutschlandweit mit einer Vielzahl an Kliniken zusammen. An den jeweiligen Standorten sind Koordinator:innen direkt vor Ort und prüfen die eingehenden Meldungen aus den Spendekrankenhäusern dahingehend, ob ein Verstorbener für eine Gewebespende in Frage kommt.

Für die medizinische Indikationsprüfung liefern die Patientenakte sowie ein Gespräch mit der zuletzt behandelnden Ärztin oder dem zuletzt behandelnden Arzt auf der Station wichtige Informationen. Die Auskunft von Hausärzt:innen ist ebenfalls für einen erfolgreichen Gewebespendeprozess entscheidend. Da die Koordinatorinnen und Koordinatoren bei Hausarztpraxen telefonisch oder per Fax um Auskunft zur Anamnese von Patient:innen bitten, sollte die Gewebespende dort ein bekanntes und etabliertes Thema sein.

Wie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gewebespende gesetzlich geregelt?

Im Rahmen der Gewebespende verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Diese rechtliche Verpflichtung geht zurück auf das »Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe« in der aktuellen Fassung vom 17.07.17, kurz **»Transplantationsgesetz«** (TPG) genannt.

Im § 7 Abs. 1 TPG wird geregelt:

zu welchen Zwecken personenbezogene Daten des potenziellen Gewebespenders, nächsten Angehörigen und an der Entscheidung über eine Spende beteiligte Personen, die dem Gewebespende in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden haben,

erhoben, verwendet und an auskunftsberechtigte Personen übermittelt werden dürfen.

Bei wem kann Auskunft über spenderelevante Daten eingeholt werden?

Wer zur unverzüglichen Auskunft über die für die Spende relevanten personenbezogenen Daten verpflichtet ist, erläutert das TPG in Abs. 2:

Ärzte, die den möglichen Organ- oder Gewebespende wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt hatten,

Ärzte, die über den möglichen Organ- oder Gewebespende eine Auskunft aus dem Organ- und Gewebespenderegister nach § 2 Abs. 4 erhalten haben,

die Einrichtung der medizinischen Versorgung, in der der Tod des möglichen Organ- oder Gewebespenders nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgestellt worden ist,

Ärzte, die bei dem möglichen Organ- oder Gewebespende die Leichenschau vorgenommen haben,

die Behörden, in deren Gewahrsam oder Mitgewahrsam sich der Leichnam des möglichen Organ- oder Gewebespenders befindet oder befunden hat, [...]

**Ohne eine Bereitstellung von Informationen kann keine Spende erfolgen.
Diese rechtliche Absicherung ist im Jahr 2007 im Organ- und Gewebegesetz erfolgt.**

Darf die Krankenakte zur Einsichtnahme an die Koordinator:innen der DGFG herausgegeben werden?

Laut § 7 Abs. 2 TPG besteht eine **Auskunftspflicht** hinsichtlich personenbezogener Daten, die für die **Realisierung eines Spendeprozesses erforderlich** sind. Dazu zählen beispielsweise Patientendaten der Spenderin oder des Spenders sowie die Kontaktdaten der Angehörigen für das Einwilligungsgespräch.

Die Einsichtnahme in relevante Teile der Krankenakte eines potenziellen Gewebespenders ist für die DGFG-Koordinator:innen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 TPG zulässig, da sie auf Weisung der von der DGFG beauftragten Ärztinnen und Ärzte handeln, unter deren Verantwortung Gewebe entnommen werden sollen.

Für die medizinische Indikationsprüfung liefern die Patientenakte sowie ein Gespräch mit der zuletzt behandelnden Ärztin oder dem zuletzt behandelnden Arzt auf der Station wichtige Informationen. Auch die Auskunft von Hausärzt:innen, die ihre Patientinnen und Patienten am besten und längsten kennen, ist für einen erfolgreichen Gewebespendeprozess entscheidend. Da unsere Koordinator:innen bei Hausarztpraxen telefonisch oder per Fax um Auskunft zur Anamnese von Patient:innen bitten, sollte die Gewebespende dort ein bekanntes und etabliertes Thema sein.

